

# **STATUTEN**

**der Damenriege Bliib Fit Auw**

Gründungsjahr 1957

**I. NAME UND SITZ**

Art. 1  
Die Damenriege Bliib Fit Auw ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2  
Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 5644 Auw

Sitz

**II. ZWECK DES VEREINS**

Art. 3  
Der Verein

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Zweck, Neutralität

Art. 4  
Der Verein ist Mitglied

- des Kreisturnverbandes Freiamt
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Zugehörigkeit

**III. VEREINSSTRUKTUR**

Art. 5  
Die Damenriege Bliib Fit ist als selbständige Riege dem STV Auw unterstellt.

Bestand, Riegen

**IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN**

Art. 6  
Die Damenriege Bliib Fit umfasst folgende Mitgliederkategorien  
Aktivmitglieder  
Ehrenmitglieder  
Passivmitglieder  
Alle diese Mitglieder sind gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Mitglieder-  
kategorien

Art. 7  
Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Versicherung

Art. 8  
Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Mindestalter

Art. 9  
Vereinmitgliedschaft kann jederzeit erworben werden. Definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten GV.

Eintritt/Austritt

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Übertritt

<p>Art. 10 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p>	Ausschluss
<p>Art. 11 Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.</p>	Ehrenmitglieder
<p>Art. 12 Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.</p>	Passivmitglieder
<p><b>V. RECHTE UND PFLICHTEN</b></p>	
<p>Art. 13 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.</p>	Beitragspflicht
<p>Art. 14 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.</p>	GV
<p><b>VI. ORGANE</b></p>	
<p>Art. 15 Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generalversammlung (GV)</li> <li>- Vereinsversammlung (VV)</li> <li>- Vorstand (VS)</li> <li>- Revisoren</li> </ul>	Organe
<p><b>Generalversammlung</b></p>	
<p>Art. 16 Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktivmitgliedern</li> <li>- Ehrenmitgliedern</li> <li>- Revisoren</li> <li>- Gäste</li> </ul>	Termin und Zusammensetzung
<p>Art. 17 Der GV obliegen folgende Geschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigung des Protokolls der letzten GV</li> <li>- Mutationen</li> <li>- Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin und Techn.Leiterin</li> <li>- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins</li> <li>- Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>- Genehmigung des Budgets</li> <li>- Genehmigung des Jahresprogrammes</li> <li>- Wahl des Präsidiums</li> <li>- Wahl der Technischen Leitung</li> <li>- Wahl des Vorstandes</li> <li>- Wahl der Revisoren</li> <li>- Ehrungen</li> <li>- Genehmigung der Reglemente</li> <li>- Statutenrevisionen</li> <li>- Verschiedenes</li> </ul>	Geschäfte

<p>Art. 18 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich der Präsidentin einzureichen.</p>	Eingabefrist für Anträge
<p>Art. 19 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden und der Jahresberichte, schriftlich zu erfolgen. Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.</p>	Einberufung, Beschlussfähigkeit
<p>Art. 20 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.</p>	Ausserordentliche GV
<p>Art. 21 Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.</p>	Antragsrecht
<p>Art. 22 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).</p> <p>Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 41/42), Auflösung/Fusion (siehe Art. 44), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	Wahlen und Abstimmungen
<p><b>Vereinsversammlung</b></p> <p>Art. 23 Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen.</p> <p>Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.</p>	Einberufung, Kompetenz
<p><b>Vorstand</b></p> <p>Art. 24 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.</p> <p>Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Stichtscheid liegt bei der Präsidentin.</p>	Zusammensetzung
<p>Art. 25 Die Obliegenheiten des VS sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften</li> <li>- Vertretung nach aussen</li> <li>- erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte</li> <li>- Verwaltung Finanzen</li> </ul>	Aufgaben
<p>Art. 26 Der VS besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.</p>	Einberufung
<p>Art. 27 Die Präsidentin oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin oder Kassiererin rechtsverbindlich.</p> <p>Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassiererin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann der Kassiererin Einzelunterschrift erteilt werden.</p>	Zeichnungsberechtigung

**Revisoren**

Art. 28

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder.

Zusammensetzung

Art. 29

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

Art. 30

Die Revisorinnen führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Stimm- und Wahlbüro

**VII. VERWALTUNG**

Art. 31

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 32

Die Detailaufgaben des Vorstandes sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 33

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Zuständigkeit

Art. 34

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Archiv

**VIII. FINANZEN**

Art. 35

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Geschäftsjahr

Art. 36

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Einnahmen

Art. 37

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Neuanschaffungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget

Ausgaben

Art. 38

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt.

Mitgliederbeiträge

Art. 39

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 40

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

**IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

Art. 41

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 1/2 der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

Teilrevision

Art. 42

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 43

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Besondere Fälle

Art. 44

Die Auflösung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 45

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Turnverein Auw treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Wird innert 10 Jahren kein gleichartiger Verein gebildet, geht das Vermögen ganz in den Besitz des Turnverein Auw über.

Vermögensver-  
wendung bei  
Vereinsauflösung

Art. 46

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. März 1984.

Frühere Bestim-  
mungen

Art. 47

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Februar 2012 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt in Kraft.

Inkrafttretung

Auw,

Für die Damenriege Auw Bliib Fit

Die Präsidentin:  
Evelyne Kölsch

Die Aktuarin:  
Astrid Stecher

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt anlässlich seiner Sitzung vom 25.4.2012 genehmigt.

Die Präsidentin:  
Sarina Baumgartner

Die Aktuarin:  
Sarah Vock

.....

.....